

Luzern, 9. September 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 246**

Nummer: M 246
Eröffnet: 09.09.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.09.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 976

**Motion Müller Guido namens der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK)
über die Ausarbeitung eines Dekrets betreffend Umgang mit der bedingten Gewinnbeteiligung bei Covid-19-Härtefallgeldern**

In der März-Session 2024 des Kantonsrates wurde das Postulat Nussbaum Adrian namens der Mitte-Fraktion, Lüthold Angela namens der SVP-Fraktion und Dubach Georg namens der FDP-Fraktion über die kantonale Lösung bezüglich der bedingten Gewinnbeteiligung bei Härtefallgeldern ([P 158](#)) dringlich erklärt und in der Folge in Übereinstimmung mit der [Stellungnahme](#) des Regierungsrates erheblich erklärt. Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, das aktuelle kantonale Vorgehen bezüglich der bedingten Gewinnbeteiligung bei Covid-19-Härtefallgeldern zu überprüfen und innert zwei Monaten zuhanden der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) einen Bericht mit Fakten und Zahlen zu verschiedenen Vorgehens-Varianten zu erstellen.

Diesen Bericht zu Handen der WAK lag der Kommission für deren Sitzung vom Mai 2024 vor, welche sich an dieser Sitzung ein erstes Mal intensiv mit dem kantonalen Vorgehen zur bedingten Gewinnbeteiligung bei Covid-19-Härtefallgeldern befasste. Nach weiteren Ergänzungen, die aufgrund des Beratungsergebnisses seitens der Kommission gewünscht wurden, setzte sich die Kommission in der Juni-Sitzung nochmals eingehend mit dem ihr vorgelegten Bericht unseres Rates auseinander. Die Kommission zeigte sich mit einer Vielzahl von Empfehlungen unseres Rates einverstanden und stützte diese in weiten Teilen. Dies gilt namentlich für die von unserem Rat der Kommission vorgelegten und in der Motion nun ebenfalls angeführten Empfehlungen, wonach eine einheitliche Wegleitung zum Umgang mit Sofortabschreibungen sowie Eigenlöhnen erstellt und veröffentlicht sowie eine Regelung für die Vermeidung von stossenden Einzelschicksalen analog zum Erlass im Steuerrecht erarbeitet werden soll.

Abweichend von der Haltung unseres Rates, die vor allem auf eine Gleichbehandlung der betroffenen Unternehmen unter (in der Zuständigkeit der Kantone) und über 5 Millionen Franken (in der Zuständigkeit des Bundes) Umsatzgrenze abzielte, und auch abweichend von der bisher geübten Praxis kam die Kommission aber zum Schluss, dass Härtefallzahlungen vor dem 21. April 2021 und Zahlungen, bei denen auf der Auszahlungsverfügung der Hinweis auf

die bedingte Gewinnbeteiligung nach dem vorgenannten Datum unterblieben ist, von der bedingten Gewinnrückführung zu befreien seien.

Auch wenn unser Rat die politischen Überlegungen der WAK für eine solche Anpassung der Handhabung der bedingten Gewinnbeteiligung anerkennt, vertritt er nach wie vor und gestützt vor allem auch auf den mit den breit hinzugezogenen Vertretungen der Unternehmen bei der damaligen Festlegung der Praxis für die Auszahlung der Covid-19-Härtefallgelder getroffenen Modus die Auffassung, dass alle Betriebe, die in den Krisenjahren Gewinn schrieben, diesen nach dem Grundsatz, dass durch Steuergelder keine Gewinne ermöglicht werden sollen, bis zur maximalen Höhe der erhaltenen Gelder wieder zurückzahlen haben. Weil nun quasi wider Erwarten Gewinn erzielt wurde, heisst das unseres Erachtens nicht, dass von einmal mit den Vertretungen der Unternehmen getroffenen Abmachungen abgerückt werden soll. Dass offene Rechtsfragen bestehen, wird weiterhin nicht in Abrede gestellt. Diese sollen jedoch, wie auch im Vorstoss ausdrücklich gefordert, in den vier anhängig gemachten sogenannten Leading Cases, die aktuell alle beim Kantonsgericht zur Beurteilung vorliegen, geklärt werden.

Darüber hinaus gilt es aus Sicht unseres Rates nochmals festzuhalten, dass

- unser Rat der WAK einen Kompromissvorschlag mit massgeblichen Anpassungen vorgelegt hat; wir haben darin vorgeschlagen, dass im Sinne der Gleichbehandlung aller Unternehmensgrössen Gewinne für das Jahr 2020 ausgeklammert werden sollen; wird die Motion abgelehnt, wird dieser Kompromissvorschlag unseres Rates umgesetzt;
- die bedingte Gewinnbeteiligung zentraler Bestandteil der Luzerner Härtefall-Lösung ist; nur damit liessen sich die pauschalen Unterstützungszahlungen vertreten, worauf auch die kantonale Finanzkontrolle hingewiesen hat, da sonst eine Umverteilung von Steuergeldern zu privaten Gewinnen erfolge;
- das Luzerner Modell darauf beruht, dass möglichst hohe unternehmerische Freiheiten – kombiniert mit einer moderaten Besteuerung – gewährt werden; die privaten Akteure haben in diesem Rahmen unternehmerische Verantwortung zu übernehmen; die mit der Motion verlangte Anpassung könnte dazu führen, dass auch künftig einzelne Branchen mit politischem Druck für sich staatliche Unterstützung beanspruchen, was dem Grundsatz von hoher Eigenverantwortung und moderater Besteuerung widerspricht.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass eine Praxisänderung gemäss Beschluss der WAK zu einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand führte und zudem in der Summe ein Verzicht auf eine Gewinnrückführung und damit von Einnahmen von geschätzt rund 23 Millionen Franken bedeutete, wovon rund 16 Millionen Franken auf den Bund und rund 7 Millionen Franken auf den Kanton entfielen. Was den Bundesanteil betrifft, würde sich dazu das Seco noch abschliessend zu äussern haben; erste Abklärungen zeigen eine Offenheit des Seco dazu. Für den Kantonsanteil wäre ein entsprechendes Dekret Ihres Rates erforderlich, das bei einer Erheblicherklärung der Motion zeitnah erarbeitet und Ihrem Rat zur Beratung vorgelegt würde

Im Sinn unserer Ausführungen zuvor beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.